Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 29.

(Nr. 11540.) Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 10. März 1916.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Bayern übereingekommen sind, einen Zusatzvertrag zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu vereinbaren, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Wirkliche Geheime Oberfinanzrat und Präsident der General-Lotteriedirektion Fernow und der Geheime Legationsrat Dr. Eckardt,

für Bayern:

der Ministerialrat Dr. Wolf und der Geheime Legationsrat Dr. von Schoen,

unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Zusatzvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

In dem Verhältnis zwischen Preußen und Bayern werden die im Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrags zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 29. Juli 1911 vorgesehene 15jährige Vertragsdauer und die im Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 desselben Vertrags vorgesehene 5jährige Garantiefrist je um 6 Monate verlängert, so daß der Vertrag erst am 31. Dezember 1927, die Garantiefrist erst am 31. Dezember 1917 abläuft und die letzte Ertragsanteilzahlung am 1. Juli 1927 zu erfolgen hat. Unter weiteren Jahren der Vertragsdauer im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags sind die Jahre vom 1. Januar 1918 ab zu verstehen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1916.

Artikel 2.

Der Lauf der im Artikel 2 Abs. 2, im Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrags vom 29. Juli 1911 und in der Ziffer VI Abs. 1, 3 des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage vorgesehenen Fristen beginnt für Bayern am 1. Januar 1913. An Stelle des in der Ziffer III Abs. 2 des Schlußprotokolls auf den 1. Juli 1912 festgesetzten Termins tritt für Bayern der 1. Januar 1913. Als Berechnungsjahr im Sinne der Ziffer VI Abs. 5 des Schlußprotokolls gilt in dem Verhältnis zwischen Preußen und Bayern das Kalenderjahr.

Die im Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 29. Juli 1911 vorgesehene Befugnis der Regierungen der süddeutschen Staaten tritt für Bayern von dem dem Vertragsablauf vorhergehenden 1. Januar ab in Kraft.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 10. März 1916.

(Siegel) Artur Fernow. (Siegel) Dr. Wilhelm Wolf.
(Siegel) Paul Eckardt. (Siegel) Hans von Schoen.

(Nr. 11541.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrags zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 4. Oktober 1916.

Der vorstehend abgedruckte, am 10. März 1916 in Berlin unterzeichnete Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse ist von Preußen und Bayern ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 23. September 1916 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung
v. Jagow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.